

gen. Der Kranke oder sein gesetzlicher Vertreter kann die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen. Wenn es die Sache erfordert, kann ihm auch ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Für das gerichtliche Verfahren kann auch ein Pfleger bestellt werden. Die Entscheidung ergeht durch begründeten Beschluß, der dem Staatsanwalt, dem Kreisarzt, dem Betroffenen und seinem gesetzlichen Vertreter und dem Leiter der psychiatrischen Einrichtung zuzustellen ist (§ 12 a.a.O.). Die Fortdauer der Einweisung ist wiederholt, jeweils mindestens alle sechs Monate vom Leiter des Krankenhauses und dem verantwortlichen Arzt auf die Notwendigkeit des Verbleibs in der Einrichtung zu überprüfen. Von diesen kann der Kranke auch zeitweilig im Rahmen der Behandlung vom stationären Aufenthalt in der Einrichtung entbunden werden (§ 13 a.a.O.). Der Leiter des Krankenhauses, der verantwortliche Arzt und der Kreisarzt sind verpflichtet, Antrag auf Aufhebung der gerichtlichen Anordnung zu stellen, sobald die Voraussetzungen für diese weggefallen sind. Der Staatsanwalt ist berechtigt, einen solchen Antrag zu stellen. Dasselbe gilt für den Kranken, seinen gesetzlichen Vertreter oder den Angehörigen, der die persönliche Pflege des Eingewiesenen übernehmen will. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren über die Anordnung entsprechend (§ 14 a.a.O.). Als Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen dem Staatsanwalt der Protest und dem Antragsteller die Beschwerde zu. Gegen den Beschluß auf Einweisung kann auch der Kranke oder sein gesetzlicher Vertreter Beschwerde einlegen. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses. Über das Rechtsmittel entscheidet das Bezirksgericht nach mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung durch Beschluß (§ 15 a.a.O.). Wer vorsätzlich als Leiter einer nichtstaatlichen Einrichtung Kranke aufnimmt oder als Pflegeverantwortlicher solche in Einzelpflege nimmt, ohne im Besitz der entsprechenden Zulassung zu sein, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M bestraft werden (§ 17 a.a.O.). Zur Durchsetzung der Anordnung ist die DVP zur Hilfe und Unterstützung verpflichtet und kann dazu die erforderlichen Maßnahmen treffen (§ 18 a.a.O.).

Das Gesetz vom 11. 6.1968 erfüllt die Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2.

38 b) Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen sieht als Eingriffe in die Unantastbarkeit der Persönlichkeit und die Freiheit vor: **Schutzimpfungen** und andere **Schutzanwendungen**, ärztliche Zwangsbehandlungen einschließlich der zwangsweisen Unterbringung in einem Krankenhaus, die Quarantäne.

Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen können bei Menschen zur Vorbeugung, Bekämpfung und Ausmerzung übertragbarer Krankheiten als hier nicht interessierende freiwillige Maßnahmen oder als Pflichtmaßnahmen festgelegt werden (§§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 1). Schutzimpfungen werden als Verabfolgungen von Impfstoffen, durch die der Körper zur Ausbildung einer spezifisch gesteigerten Abwehrbereitschaft angeregt wird, definiert. Andere Schutzanwendungen sind vorbeugende Verabfolgungen sonstiger Arzneimittel, die eine mögliche Einwirkung durch Krankheitserreger hemmen oder aufheben (§21 Abs. 2 a.a.O.). Auch als Pflichtmaßnahmen können sie auf die gesamte Bevölkerung, die Bevölkerung eines bestimmten Gebietes, bestimmte Gruppen der Bevölkerung, Einzelpersonen sowie auf ein- bzw. durchreisende Personen, die nicht Bürger der DDR sind, erstreckt werden (§ 22 Abs. 2 a.a.O.). Alle Schutzanwendungen sind nur bei Personen durchzuführen, bei denen keine durch den Impfarzt oder einen anderen berechtigten Arzt festgestellte Gegenanzeige vorliegt (§ 22 Abs. 3 a.a.O.).